

An alle
Pfarrerinnen und Pfarrer
der Evangelischen Kirche im Rheinland
sowie
die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
im Landeskirchenamt und den landeskirchlichen Einrichtungen
und an die Leitungen der Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Kirche
im Rheinland

nachrichtlich:

An die
Superintendenturen der Evangelischen Kirche im Rheinland

Unser Zeichen
1177293
Az. 15-21-0

bei Rückfragen
Frau Döring
Durchwahl 45 62 - 283
Iris.Doering@ekir-lka.de

**DAS
LANDESKIRCHENAMT**

Abteilung I
Personal
Dezernat I.1
Personalverwaltung

Postfach 30 03 39
40403 Düsseldorf
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon (0211) 45 62-0
Telefax (0211) 45 62-558

Datum
10.12.2013

Besoldung der öffentlich-rechtlich Bediensteten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

hiermit möchten wir Sie in Abstimmung mit Präses Rekowski, Vizepräsident Dr. Weusmann und Oberkirchenrat Eberl über eine Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes betreffend Anträge auf amtsangemessene Besoldung und Versorgung und Widersprüche gegen die gewährte Besoldung und Versorgung unterrichten, Ihnen zugleich die Gründe für diese Entscheidung mitteilen und Ihnen Hinweise und Hilfestellungen zum weiteren Verfahren geben:

1.

Das Kollegium hält die individuelle Geltendmachung von Ansprüchen auf amtsangemessene Besoldung und Versorgung – auch im Interesse der Antragstellenden bzw. Widerspruchführenden - für unerlässlich.

Zunächst möchten wir betonen, dass uns eine Entscheidung nicht leicht gefallen ist, Kollegium, Kirchenleitung, sowie Ständiger Finanzausschuss und Ständiger Innerkirchlicher Ausschuss waren wiederholt damit befasst. Insbesondere möchten wir den Eindruck vermeiden, dass wir Ihnen ohne ausreichende rechtliche Grundlage das Geltendmachen von Ansprüchen und die Erhebung von Widersprüchen zumuten. Die Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben, sind vielmehr die folgenden:

Derzeit ist es nach unserer Auffassung vollkommen offen, welchen Tenor ein höchstrichterliches Urteil bezogen auf das Besoldungsanpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen enthalten wird. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Urteil nur dann rückwirkende Ansprüche zuerkennt, wenn Widersprüche eingelegt oder Anträge gestellt wurden. Ein Verzicht auf die Stellung individueller Anträge bzw. die Einlegung individueller Widersprüche würde Ihnen als Empfängerinnen bzw. Empfänger von Besoldung bzw. Versorgung nur dann die erforderliche Rechtssicherheit verschaffen, wenn die Evangelische Kirche im Rheinland zugleich

Kernarbeitszeit

Mo/Di/Do 8.30 - 15.00 h
Mi/Fr 8.30 - 12.30 h

Sie erreichen das Dienstgebäude vom Hauptbahnhof aus mit den U-Bahn-Linien U78 und U79 (Haltestelle *Kennedydamm*, Fahrzeit 8 Min.) oder mit den Bussen 721 und 722 (Haltestelle *Frankenplatz*, Fahrzeit 15 Min.).

erklären würde, gegebenenfalls rückwirkend mit Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes NRW für alle Berechtigten die Besoldung bzw. Versorgung anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung könnte Ihnen verantwortungsvoll mitgeteilt werden, dass eine individuelle Antragstellung bzw. Widerspruchseinlegung nicht erforderlich ist. Im Falle der Lehrerinnen und Lehrer kirchlicher Schulen wäre damit immer noch nicht sichergestellt, dass für eine unsererseits über die Landesgesetzgebung hinausgehende rückwirkende Korrektur auch eine Refinanzierung erfolgen würde.

Die Evangelische Kirche im Rheinland steht derzeit vor tiefgreifenden Strukturprozessen. Der verantwortliche Umgang mit zurück gehenden finanziellen Ressourcen beschäftigt uns derzeit auf allen Ebenen. Insoweit können wir Ihnen derzeit für die rückwirkenden Ansprüche in einer derart unsicheren rechtlichen Situation keine solche Zusage machen, zumal wir damit gegebenenfalls weit über die Regelungen des Landes NRW hinaus gehen würden. Dagegen haben die beteiligten Ausschüsse mit Blick auf die finanzielle Situation votiert.

2.

Wir bitten Sie, diese Entscheidung auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass uns daran gelegen ist, Ihnen Rechtssicherheit zu gewährleisten. Aus diesem Grunde geben wir nachfolgend noch einige Hinweise zum weiteren Umgang mit der Problematik Besoldung bzw. Versorgung:

- Anliegend an dieses Schreiben finden Sie ein Muster für die Stellung eines Antrags auf Anpassung der Besoldung bzw. Versorgung unter gleichzeitiger Einlegung eines Widerspruchs gegen die gewährte Besoldung beziehungsweise Versorgung. Dies dient auch zur Verwaltungsvereinfachung, da wir so eingelegte Anträge und Widersprüche einheitlich bearbeiten können.

- Nach Eingang Ihres Antrags bzw. Widerspruchs erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und die Mitteilung, dass auf die Erhebung der Einrede der Verjährung Ihres Antrags verzichtet und das Verfahren bis zum Ergehen einer rechtskräftigen Entscheidung ruhend gestellt wird.

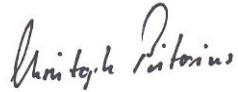
- Einige von Ihnen haben bereits in den Jahren 2009 ff. Widerspruch gegen die Angemessenheit der Besoldung bzw. Versorgung eingelegt. Manche von Ihnen haben den Widerspruch speziell auf die Nichtgewährung einzelner Besoldungsbestandteile (z.B. Kürzung des Weihnachtsgeldes, Nichtgewährung von Urlaubsgeld) bezogen. Da die Anträge oder Widersprüche ganz unterschiedliche Zielrichtungen und Formulierungen aufweisen, bitten wir Sie, sofern Sie der Ansicht sind, durch das Besoldungsanpassungsgesetz NRW zusätzlich in Ihren Rechten verletzt zu sein, nochmals und unter Zuhilfenahme des anliegenden Musterformulars Antrag auf Anpassung ihrer Besoldung bzw. Versorgung und Widerspruch gegen die Angemessenheit ihrer Besoldung bzw. Versorgung einzulegen. Sie erleichtern uns damit Prüfung, wie weit ihre Anträge aus der Vergangenheit sich auch auf das Besoldungsanpassungsgesetz NRW beziehen und gewinnen so auch in Ihrem eigenen Interesse Rechtssicherheit.

- Manche von Ihnen haben bereits gegen die Besoldung bzw. Versorgung in Übernahme des Besoldungsanpassungsgesetzes NRW Widerspruch eingelegt und / oder Antrag auf Korrektur der Besoldung gestellt. Wir werden alle eingegangenen Eingänge so auslegen, dass sie sich sowohl gegen die bereits bezogene Besoldung bzw. Versorgung aufgrund des Besoldungsanpassungsgesetzes NRW richten, als auch als Antrag auf zukünftige amtsangemessene Besoldung bzw. Versorgung verstehen, so dass Ihnen aufgrund einer hinter dem Inhalt des anliegenden Musters zurück bleibenden Formulierung keine Nachteile entstehen.

Seite 3

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir die Frage, ob Sie Besoldungs- und Versorgungsansprüche geltend machen wollen, Ihrer individuellen Entscheidung überlassen müssen. Wir hoffen aber, mit den oben stehenden Ausführungen zu Ihrem Verständnis beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Christoph Pistorius". The signature is written in a cursive style with a large initial 'C'.

Christoph Pistorius
- Oberkirchenrat -